

Jokertage - Reglement

Bei Jokertagen handelt es sich um Ferienguthaben für das kein Antrag oder begründetes Gesuch bei der Schulbehörde eingereicht werden muss.

Gemäss Volksschulverordnung § 30 können SchülerInnen dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben. Halbtage gelten als ganze Tage. Jokertage sind schulfreie Tage, die von den SchülerInnen ausserhalb der üblichen Absenzenregelung beansprucht werden dürfen.

Die Eltern setzen die zuständige Klassenlehrperson mit visiertem, offiziellem Formular „Bezug Jokertag PSR“ davon in Kenntnis.

In der Primarschule Rickenbach gelten folgende Bestimmungen:

1. Pro Schuljahr dürfen zwei Jokertage bezogen werden. Ein halber Schultag gilt als ganzer Jokertag.
2. Jokertage können einzeln oder zusammen eingezogen werden.
3. Jokertage sind nicht von einem Schuljahr aufs nächste Schuljahr übertragbar.
4. Das Formular „Bezug Jokertag PSR“ muss eine Woche im Voraus der zuständigen Klassenlehrperson abgegeben werden.
5. Der erste Tag nach den Sommerferien kann nicht als Jokertag bezogen werden.
6. Jokertage dürfen nicht an gemeinsamen Schul- und Klassenveranstaltungen eingezogen werden.
7. Beim Bezug von Jokertagen besteht kein Recht auf Nachhilfe für verpassten Unterricht. Prüfungen werden nachgeholt.
8. Nicht unter die Regelung der Jokertage fallen Absenzen wegen nicht voraussehbaren Angelegenheiten wie z. B. Krankheit, Unfall, Todesfall.

Primarschule Rickenbach

Dokumentname	<i>Jokertage-Reglement</i>	Geltungsbereich	<i>Primarschule Rickenbach</i>		
Dokumentart	<i>Formular</i>	Beschluss SP	<i>24. Mai 2007</i>		
Verantwortlich	<i>Ressort Schule</i>	Gültig ab	<i>16. August 2007</i>	Seite	<i>1 von 1</i>